

Unterstützung der Strafanzeige gegen drei Verfassungsrichter

1. Die Strafanzeige kann jede volljährige Person unterstützen. Der Brief mit der Unterstützungsunterschrift muss **bis zum 18. Mai 2026** bei der Post aufgegeben sein.

2. Um die Strafanzeige zu unterstützen, muss die „Rechtliche Würdigung“ (hier zweite Seite **nur** unterschrieben werden und unter der Unterschrift müssen der Vorname und der Nachname handschriftlich (mit Druckschrift) eingetragen werden. **Sonstige Eintragungen (z. B. Datum und Adresse) machen auf diesem Blatt den Beitritt ungültig**, denn alle Namen und Adressen der Teilnehmer müssen wir ganz vorn in der Strafanzeige in alphabetischer Reihenfolge angeben.

3. Postadresse für das unterschriebene Blatt

Klaus Brönies, Droste-Hülshof-Str. 1, 58708 Menden

4. Wir bitten jeden, auf dem Briefumschlag deutlich **gut leserlich** möglichst mit Druckschrift seinen Namen und seine Adresse zu schreiben.

5. Außerdem bitten wir jeden Unterstützer seinen Namen und seine Adresse per Email auch an v-beschwerde@gemeinwohl-lobby.de so mitzuteilen:

Betr.: Strafanzeige

Inhalt: Herr Hans Mustermann oder

Frau Else Mustermann

Bachstr. 12, 65432 Musterstadt

4. Rechtliche Würdigung

In ihrer Entscheidung 2 BvR 331/26 haben die drei Beschuldigten sich sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht von Gesetz und Recht, insbesondere dem Verfassungsrecht entfernt, so dass der Verdacht willkürlichen oder ideologisch gesteuerten Verhaltens besteht.

Nach Ansicht der Anzeigenerstatter, die auch zum Teil zu den 628 Beschwerdeführern gehören, ist sogar anzunehmen, dass es sich um ein Vorsatzdelikt handelt, da die drei Beschuldigten ihr Handeln als Organ des Staates statt an Recht und Gesetz an eigenen Maßstäben willkürlich ausgerichtet haben. Sie ließen den 628 Beschwerdeführern eine Entscheidung zukommen, die ihrer am 15. Februar 2026 eingereichten Verfassungsbeschwerde nicht entspricht. Die drei Beschuldigten haben sich, wie ihre Entscheidung mit pauschalen Begründungen vermuten lässt, mit der Verfassungsbeschwerde der 628 Beschwerdeführer überhaupt nicht befasst. Menschenrechts-, Grundgesetz- und Völkerrechtsverletzungen wurden darin ignoriert und so dem Verdacht ausgesetzt, die eingereichten Dokumente gar nicht gelesen zu haben.

In grober und unerträglicher Missachtung der geltenden rechtsstaatlichen Prinzipien ließen die drei Beschuldigten der 2. Kammer des Zweiten Senats selbst ihre Entscheidung von einer Amtsinspektorin mit Namen „Kerk“ sogar beglaubigen (s. Anlage 6) und auch verkünden: „Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.“ Statt als Verfassungsorgan einer rechtsstaatlichen Demokratie agierten die drei Beschuldigten in diesem Fall in einer willkürlichen, vorkonstitutionellen und feudalen Weise. Mit ihrer Entscheidung versuchten sie, den 628 Beschwerdeführern klar zu machen, dass sie nicht verpflichtet wären, sich mit den vorgetragenen gravierenden Rechtsverletzungen zu befassen.

.....